

des bisherigen Gehalts — allgemein einführt, sind aber diejenigen Beamten ausdrücklich übergangen, für welche damals bereits vereinbarte Pensionsbestimmungen bestanden. Der Polizeidiener Tietze würde daher einen Anspruch auf einen Ruhegehalt von nur 120 Thalern haben.

Es wird aber nicht verkannt werden, daß eine solche Pension den hier vorliegenden Verhältnissen nicht entsprechen würde. Ueberhaupt erscheint die nachtheilige Stellung, welche den unteren Polizeiofficianten in Ansehung der Pensionirung im Verhältnisse zu den übrigen Beamten angewiesen ist, nach den gegenwärtig angenommenen Grundsätzen schwerlich noch zu rechtfertigen. Alle Gründe, welche in dem der erwähnten Verordnung vorangegangenen Deputationsberichte vom 2. Februar 1855 für die Verbesserung des Pensionswesens angeführt sind, passen auch auf die erwähnten Polizeiofficianten. Der Senat pflegt zwar nach der jetzigen Einrichtung den vorgesetzten Polizeibehörden die Anstellung der Polizeidiener, Landjäger und Polizeidragonen zu überlassen; eine Einrichtung, die nur auf Zweckmäßigkeitsgründen beruht und jeden Augenblick geändert werden kann. Diese Diener sind aber eigentliche Staatsbeamte mit festem Gehalt und haben (nach zurückgelegtem Probejahre) eine dauernde Anstellung, so daß auf sie das in der Verordnung nach Maßgabe des erstatteten Deputationsberichts erwähnte unterscheidende Merkmal der Anstellung durch den Senat keine Anwendung findet. Dieselben stehen in Ansehung ihrer amtlichen Stellung und der dienstlichen Anforderungen, welche an sie gemacht werden, einer großen Anzahl von Beamten, welche unter das Pensionsgesetz fallen, mindestens gleich. Man darf selbst nicht ohne Grund sagen, daß gerade die aufreibende Thätigkeit, welche ihr Beruf fordert, in höherem Maße als es bei vielen anderen Beamten der Fall ist, für sie die Gefahr mit sich bringt, vor der Zeit zur gehörigen Besorgung der Dienstgeschäfte untauglich zu werden. Diese Gründe haben im Jahre 1853, als im Allgemeinen noch kein Anspruch auf Ruhegehalte bestand, ausnahmsweise zur Bewilligung fester Pensionssätze für die unteren Polizeiofficianten geführt; eine Wohlthat, aus welcher im Laufe der Zeit nach Einführung eines veränderten Systems eine entschiedene Zurücksetzung derselben geworden ist.

Nachdem bei der gegenwärtigen Gelegenheit die vorhandene Ungleichheit zur Sprache gebracht ist, erscheint es als ein Gebot der Billigkeit, dieselbe für die Zukunft zu beseitigen.

Der Senat trägt hiernach darauf an, die Bürgerschaft wolle ihr Einverständnis damit erklären,

- 1) daß dem Polizeidiener Tietze von seiner Pensionirung an für die Dauer seines Lebens ein jährlicher Ruhegehalt von 300 Thalern bewilligt werde,
- 2) daß in Zukunft die Bestimmungen der Verordnungen vom 3. Juli 1855, die Pensionirung bürgerlicher Beamten betreffend, auch auf die Polizeidiener zu Bremen und Vegesack, vom Ablauf des ersten, als Probejahr zu betrachtenden Dienstjahrs an, und ebenso auf die Landjäger, sowie die Polizeidragonen zu Bremerhaven, vom Eintritt derselben in die erste Classe nach zweijähriger Dienstzeit an, Anwendung finden solle.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 29. Juni 1866.

Der Senat hat den Zusammentritt der Bürgerschaft veranlaßt, weil der Gang, den die Ereignisse in Deutschland während der letzten Wochen genommen haben, auch für unseren Freistaat die Nothwendigkeit herbeiführt, inmitten der plötzlich eingetretenen Zerrüttung der Bundesverhältnisse eine bestimmte Stellung innerhalb des ausgebrochenen Conflictes einzunehmen.

Die Ursachen, welche zu der jetzigen verhängnißvollen Krisis geführt haben, sind ebenso, wie der thatsächliche Zustand der Dinge in Deutschland, allgemein bekannt, und der Senat hält es nicht für erforderlich, über diese beiden Punkte eingehende Aeußerungen voranzuschicken. Es mag genügen, darauf hinzuweisen, daß in Folge notorischer Vorgänge innerhalb der Bundesversammlung der Krieg zwischen

Preußen einerseits und Oesterreich und den mit ihm verbündeten Bundesstaaten andererseits ausgebrochen ist, daß Preußen seitdem sich in den militärischen Besitz aller derjenigen norddeutschen Staaten gesetzt hat, welche sich entschlossen gezeigt hatten, für Oesterreich Partei zu nehmen, und daß nunmehr der Kampf eine über die ursprüngliche Veranlassung weit hinausreichende Bedeutung gewinnt, daß es in demselben fortan um die Existenz Preußens als einer Großmacht und damit um eine der wichtigsten Bedingungen der künftigen Sicherheit und Wohlfahrt Deutschlands sich handelt.

Der natürliche Wunsch, einem unter allen Umständen tief beklagenswerthen Kampfe zwischen Landsleuten und ehemaligen Bundesgenossen fremd zu bleiben, leitete, so lange Aussicht auf dessen Erfüllung war, die Bemühungen des Senats. Allein die rasche Entwicklung der Ereignisse, die dadurch herbeigeführte gänzliche Isolirung der Hansestädte, die Bedeutung der auf dem Spiele stehenden Interessen des Vaterlandes wie der Vaterstadt, lassen eine derartige Zurückhaltung jetzt nicht mehr zu. Der Senat hat sich nach gewissenhaftester Prüfung überzeugen müssen, und der Vertrauensauschuß der Bürgerschaft hat dieser Ansicht sich einmüthig angeschlossen, daß unter den obwaltenden Umständen die Behauptung einer neutralen Stellung unmöglich geworden und für Bremen nur der Anschluß an Preußen, wie ihn bereits fast alle anderen nicht occupirten norddeutschen Staaten vollzogen haben, die richtige Politik sei.

Seine Majestät der König von Preußen hat dem Senate ein Bündniß auf denjenigen Grundlagen angetragen, welche mit einem baldigst zu berufenden deutschen Parlamente näher zu berathen und zu vereinbaren sein würden, und damit den Antrag verbunden, die Bremischen Truppen ungesäumt auf den Kriegsfuß zu setzen und zur Verfügung Seiner Majestät des Königs zu halten, um gemeinsam für die Vertheidigung der beiderseitigen Unabhängigkeit, Rechte und Interessen einzutreten; daneben auch sich bereit zu erklären, an der Einberufung des Parlaments Theil zu nehmen, sobald diese von Preußen erfolge. Im Falle der Zusage würden Seine Majestät der König dem Senate die Unabhängigkeit und Integrität des Gebiets nach Maßgabe der in der Bundestagsitzung vom 14. d. Mts. mitgetheilten und in Abschrift hieneben angelegten Grundzüge des Bündnisses gewährleisten.

Der Senat hat, nach vorgängiger Vernehmung des Vertrauensauschusses, der Königlich Preussischen Regierung erklären lassen, daß er seinerseits und vorbehaltlich der Zustimmung der Bürgerschaft, bereit sei, das angetragene Bündniß und die dargebotene Garantie zu acceptiren, an der Beschickung des deutschen Parlaments sich zu betheiligen, und unter Aufrechthaltung der bestehenden Brigadeverbindung mit Oldenburg die Bremischen Truppen zur Verfügung Seiner Majestät des Königs von Preußen zu stellen, auch für deren feldmäßige Ausrüstung ungesäumt Sorge zu tragen. Er hat jedoch dabei bevormortet, daß er den Artikel 8 der »Grundzüge« als nicht ausführbar ansehe und hinsichtlich desselben, so wie hinsichtlich anderer, specieller hanseatischer Interessen betreffender Punkte Abänderungsanträge sich vorbehalten müsse.

An die Bürgerschaft tritt nunmehr die Aufgabe heran, auch ihrerseits über diese inhaltschweren, aber, wie der Senat glaubt, unabweislichen Schritte sich zu erklären. Ihre Entscheidung kann nicht zweifelhaft sein. Es handelt sich um die Erhaltung unserer ererbten bürgerlichen Freiheit, es handelt sich zugleich um die Abwehr der schwersten Verhängnisse von unserem Vaterlande und, so Gott will, um die Erringung einer nationalen Einigung, welche unserem Volke Wohlfahrt und Freiheit im Innern, Sicherheit und Ansehen nach Außen verbürgen wird. In dem Vertrauen, daß Gott uns durch diese kriegerische Zeit gnädig geleiten werde, in der Hoffnung, daß Er den Kampf durch einen baldigen Frieden zum dauernden Heile für alle Stämme Deutschlands wenden möge, beantragt der Senat:

- 1) die Bürgerschaft wolle zu dem, im Vorstehenden bezeichneten Bündnisse mit der Krone Preußen ihre verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen;
- 2) sich damit einverstanden erklären, daß die Militärdeputation beauftragt werde, über den erforderlichen Aufwand für die feldmäßige Aufstellung und Unterhaltung unserer Truppen zu berichten;
- 3) dieselbe schon jetzt zu ermächtigen, die unumgänglichen und keinen Aufschub leidenden Vorbereitungen zu treffen und ihr dazu einen Fond von 5000 Thalern vorläufig zur Verfügung zu stellen.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 29. Juni 1866.

Artikel I.

Das Bundesgebiet besteht aus denjenigen Staaten, welche bisher dem Bunde angehört haben, mit Ausnahme der Kaiserlich Oesterreichischen und Königlich Niederländischen Landestheile.

Artikel II.

Die gesetzgebende Gewalt des Bundes wird auf denjenigen Gebieten, welche derselben zugewiesen sind, von dem Bundestage in Gemeinschaft mit einer periodisch zu berufenden National-Vertretung ausgeübt. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die Uebereinstimmung der Mehrheit des Bundestages mit der Mehrheit der Volksvertretung erforderlich und ausreichend.

Artikel III.

Die Umgestaltung des Bundestages ist unter den Bundesregierungen und mit dem nach dem Preussischen Antrage vom 9. April zu berufenden Parlamente zu vereinbaren. So lange bis dies geschehen sein wird, bleibt das Stimmverhältniß, welches für die Mitglieder des Bundes auf dem bisherigen Bundestage gültig war, in Kraft.

Artikel IV.

Die National-Vertretung geht aus directen Wahlen hervor, welche nach den Bestimmungen des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849 vorzunehmen sind.

Artikel V.

Die Bundesstaaten bilden ein gemeinsames und einheitliches Zoll- und Handelsgebiet, in welchem die Errichtung von Freihäfen vorbehalten bleibt.

Artikel VI.

Der Gesetzgebung und Obergewalt der Bundesgewalt unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

- 1) Die Zoll- und Handels-Gesetzgebung.
- 2) Die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichts-Systems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde.
- 3) Die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen.
- 4) Die Erfindungs-Patente.
- 5) Der Schutz des geistigen Eigenthums.
- 6) Die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Ansiedlungs-Verhältnisse, den Gewerbebetrieb, die Colonisation und Auswanderung nach außerdeutschen Ländern.
- 7) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des Deutschen Handels im Auslande, der Deutschen Schiffahrt und ihrer Flaggen zur See und Anordnung gemeinsamer consularischer Vertretung, welche vom Bunde ausgestattet wird.
- 8) Das gesammte Deutsche Eisenbahnwesen im Interesse der Landes-Vertheidigung und des allgemeinen Verkehrs.
- 9) Der Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle.
- 10) Das Post- und Telegraphen-Wesen.
- 11) Die gemeinsame Civilproceß-Ordnung und das gemeinsame Concursverfahren.

Artikel VII.

Die Bundesgewalt hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden, sowie Bündnisse und Verträge zu schließen, in völkerrechtlicher Vertretung des Bundes Gesandte zu ernennen und zu empfangen.

Die Kriegserklärung hat bei feindlicher Invasion des Bundesgebietes oder bei kriegerischem Angriff auf seine Küsten unter allen Umständen zu erfolgen, in den übrigen Fällen ist zur Kriegserklärung die Zustimmung der Souveräne von mindestens 2 Drittheilen der Bevölkerung des Bundesgebietes erforderlich.

Artikel VIII.

Die Kriegs-Marine des Bundes mit den erforderlichen Hafen- und Schiffahrtsanlagen wird nach folgenden Grundsätzen errichtet:

Die Kriegs-Marine der Nord- und Ostsee ist eine einheitliche unter Preussischem Oberbefehl. Bei Ernennung der Officiere und Beamten concurriren die Küstenstaaten auf Grund besonderer Vereinbarungen.

Der Kieler und der Zahde-Hafen werden Bundeskriegshäfen.

Als Maßstab der Beiträge zur Gründung und Erhaltung der Kriegs-Marine und der damit zusammenhängenden Anstalten dient im Allgemeinen die Bevölkerung unter Feststellung eines Präcipuums zu Lasten der Uferstaaten und Hansestädte, nach Maßgabe des Lastengehalts der Handels-Marinern der einzelnen Staaten.

Ein Bundes-Marine-Budget wird nach diesen Grundsätzen vereinbart.

Das Anwerben der Matrosen und Mannschaften für die Bundes-Kriegs-Marine wird durch ein Gesetz geregelt, welches zugleich die Verpflichtung für jeden einzelnen Uferstaat feststellt, für Deckung des Bedarfs pro rata des Lastengehalts der Handels-Marine aufzukommen. Durch dasselbe Gesetz wird der Maßstab festgestellt, nach welchem die Mannschafteinstellungen für die Marine auf diejenigen des Landheeres des Bundes in Abzug gebracht werden.

Artikel IX.

Die Landmacht des Bundes wird in 2 Bundesheere eingetheilt, die Nord-armee und die Südarmee.

In Krieg und Frieden ist Seine Majestät der König von Preußen Bundes-Oberfeldherr der Nordarmee, Seine Majestät der König von Bayern Bundes-Oberfeldherr der Südarmee.

Jeder der beiden Bundes-Oberfeldherren hat das Recht und die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb der von ihm befehligten Armee die bundesbeschlußmäßigen Contingente vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß die nothwendige Einheit in der Organisation, Formation, in Bewaffnung und Commando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Officiere hergestellt wird.

Das Recht unter Voraussetzung übereinstimmender Vorbildung bis zur Grenze des eigenen Contingentes die Officiere zu ernennen, steht jeder Regierung zu, diejenigen Commandos, unter welchen mehr als ein Contingent steht, besetzt der Oberfeldherr. Dieselben müssen auch im Frieden jederzeit besetzt und in Function sein, nach Maßgabe der Heereseintheilung, wie sie bisher in der Preussischen resp. Bayerischen Armee stattfindet, so daß mindestens für je 3 Bataillone 1 Regiments-Commandeur, für höchstens 3 Regimenter 1 Brigade-Commandeur, für jede 2 Brigaden 1 Divisionär und für jedes Corps der Bundesarmee der commandirende General jederzeit in Function ist.

Der Oberfeldherr hat das Recht, in den nach seiner Ueberzeugung dringenden Fällen die kriegsbereite Aufstellung jedes Theiles der von ihm befehligten Bundes-Armee innerhalb des Gebietes der letzteren, vorbehaltlich späterer Genehmigung durch Bundesbeschluß, anzuordnen, und verpflichten sich die Bundesregierungen, eine solche Anordnung in Betreff ihrer Contingente unverzüglich auszuführen.

Für jedes der Bundesheere wird ein gemeinschaftliches, mit der National-Vertretung zu vereinbarendes Militärbudget für Feldarmee und Festungswesen, aus Matricularbeiträgen der zu dem betreffenden Heere ihre Truppen stellenden Regierungen gebildet. Die Höhe der Matricularbeiträge richtet sich nach der Bevölkerung der betreffenden Staaten.

Die Verwaltung jedes der beiden Bundes-Militär-Budgets wird unter Leitung des Oberfeldherrn von einem aus Vertretern der beitragenden Regierungen gebildeten Bundes-Kriegsrath geführt und hat der National-Vertretung jährlich Rechnung abzulegen.

Jede Regierung leistet selbst die Auslagen für die von ihr gestellten Truppen, vorbehaltlich gemeinsamer Abrechnung nach Maßgabe der Beitragspflicht.

Ersparnisse an dem Militär-Budget, mögen sie an den Gesamt-Ausgaben oder an denen für die einzelnen Contingente gemacht werden, fallen unter keinen Umständen der einzelnen Regierung, welche sie macht, sondern dem für jede der beiden Bundes-Armeen gemeinsamen Bundes-Kriegsschatz zu. Die Controle des letzteren steht der National-Vertretung zu.

Artikel X.

Die Beziehungen des Bundes zu den Deutschen Landestheilen des Oesterreichischen Kaiserstaates werden nach erfolgter Vereinbarung über dieselben mit dem zunächst einzuberufenden Parlamente durch besondere Verträge geregelt werden.